





1596.

Su wissen sey hiemit: Demnach die Namens Ihres Königl. Majest. von Groß-Britannien, und Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg von Uns mit der Gräfl. Sippischen Regierung zu Bückeburg, wegen *reciproquer* Auslieferung der *Deserteurs* unterm 1. Februarii 1736. geschlossene *Convention* an solchem *Dato* zu Ende gehen wird; Und dann Beyderseits beliebt worden, dieselbe anderweit zu erneuern und zu *prorogiren*; So ist deshalben nachfolgendes verabredet und geschlossen worden.

I. Daß alle und jede *Deserteurs*, welche, insoferne sie noch nicht eines benachbarten Herrn *Mondirung* angenommen, von Beyderseits Truppen und *Militz*, nach Errichtung dieses *Cartels* austreten, sie seyn Fremde oder Einheimische, und in Sr. Königl. Majest. teutschen oder denen Gräfl. Schaumburg-Sippischen Landen angetroffen werden, so wol ohne, als auf Ansuchen, sofort angehalten, zur Haft gebracht, und davon *reciproque Notification* geschehen, auch die Auslieferung in denenjenigen Orten, wo sie betreten und *arrétiret* worden, ohnweigerlich bewerkstelliget werden solle.

2. Zu Verhütung aller Weiltäufftigkeiten, sollen Beyderseits *Officiers* schuldig seyn, falls solche benannte *Deserteurs* sich bey geschlossenen *Compagnien* befinden und unterhalten lassen, die *Compagnie-Rolle* auf Begehren vorzuzeigen, und da ein solcher *Deserteur* entweder mit wachhaften oder falschen Namen sich darin befinden würde, denselben sogleich zu *arrétiren*, wie dann auch Beyderseitige Beamte oder jedes Orts Obrigkeit in deren anvertrauten Amt, Stadt oder Dorfschaft ein solcher *Deserteur* sich wird aufhalten oder betreten lassen, ohne oder auf beschehene *Notification* denselben *arrétiren*, und unweigerlich gegen Entrichtung der von dem *Deserteur* genossenen *Verpflegungsgelder* täglich zu einen Guten-Groschen und anderthalb Pfund Brod, ausliefern sollen.

3. Auf den Fall wann ein *Officier* wissentlich einen *Deserteur* annehmen und dieser von dem *Regiment*, wovon er entwichen,

wich, reclamiret wird, soll derjenige *Officier* so solchen *Deserteur* angenommen hat, denselben sofort ohne Entgeld ausfolgen zu lassen schuldig, auch über das gewärtig seyn, daß er deßfalls zu gebührender Straffe gezogen werde.

4. Wird aber ein *Deserteur* bey seiner Anwerbung verhehlen, daß er vorher in dieser oder jener *pacificirenden Herrschafften* Diensten gestanden und davon ausgetreten, sollen an statt des gegebenen *Werbe-Geldes* und aller übrigen *Unkosten* eins vor alles *Sechs Rthl.* bezahlet, und darauf der *Deserteur*, jedoch gegen Zurückbehaltung der *Mondirung* ausgeliefert werden. So soll auch

5. Wann jemand aus dem *Civil-Stande*, was *Condition* er sey, einen *Deserteur* auskundschaftet und anzeiget, derselbe dafür 6 *Rthl.* zum *Recompens* bekommen.

6. Diejenige, welche einen *Deserteur* zur *Desertion* Anlaß geben, sie zu verhehlen, oder ihnen zu helfen sich unterstehen, oder auch zu fremden *Werbungs-Intrigues* und *Debauchirung* derer *Soldaten* und *Unterthanen* gebrauchen lassen, und dessen überwiesen werden, sollen zu nachdrücklicher Bestraffung, ohne *Weitläufigkeit* des *Processes* gezogen, nicht weniger auch diejenige, welche von einem *Deserteur* *Gewehr*, *Mondirung* oder *Pferde* kauffen, solches nicht nur ohne Entgeld heraus geben, sondern auch, wann sie dergleichen Sachen verkaufft, den *Behert* dafür erstatten und noch dazu bestraft werden.

7. Alle und jede von *Beyderseits Land-Militz*, oder schon zu dem Ende würcklich beaidigte *Enrollirte*, obgleich dieselbe *Dienste* zu nehmen begehren würden, sollen gar nicht angenommen, sondern gleich angehalten, und davon *Notification* gethan werden, dahingegen ist denen übrigen *Unterthanen* so nicht angesessen, oder bey andern in denen *Städten*, oder auf dem *platten Lande* als *Knechte*, oder sonst in keinen würcklichen *Diensten* stehen, nicht verboten, in ein oder andern *pacificirenden Herrschafften* *Krieges-Dienste*, jedoch, ohne daß ein *Theil* in des andern *Landen* deßfalls einen öffentlichen *Werbe-Platz* anstellen könne, noch sonst auf eine unerlaubte Art sie herede, sich zu begeben.

ben. Dafern aber einerseits Unterthan auß anderseits Kriegeß Diensten wieder los zu seyn, begehrte, so soll derselbige schuldig seyn, an seinen Platz einen andern Munster-mäßigen Keel, nebst Zurücklassung der *Mondirung* zu stellen, oder wann der *Dimitendus* ein Reuter oder *Dragoner* ist, Zehn Rthlr. und wann er ein *Musquetier* ist, Zwanckig Rthlr. zu bezahlen, welchem nechst er mit einem schriftlichen Abschiede ohnwegelich versehen werden muß.

8. Wann beurlaubte Soldaten in ein oder der andern *pacificirenden* Herrschafften Landen *Excesse* begehen, sollen dieselbe nach beschehener Auslieferung und *Communicirung* derer über die *Facta* verhandelten *Aßen*, mit allem Ernst und Schärffe bestraffet und zugleich zu Erstattung der etwann verursachten Schaden und Kosten, angehalten werden, wovon jedoch diejenige, welche *Capital-Delicta* begangen, ausgenommen seyn, in welchem Fall ein solcher *Delinquent in foro delicti* zu gebührender Straffe zu ziehen ist.

9. Dieses *Cartel* soll vom I. Febr. nächstfolgenden 1746. Jahres an, auf Zehn Jahre hindurch wahren, nach deren Ablauf aber wegen dessen *Prolongation* weitere Handlung gepflogen werden, zu dessen Urkund ist gegenwärtige *Convention in duplo* ausgefertigt, davon das eine *Exemplar* von Königl. Groß-Britannischer und Chur-Fürstl. Braunsch. Lüneb. Kriegeß-Canzelley, und das andere von der Gräfl. Schaumburgisch-Lippischen Regierung unterschrieben und eins gegen das andere ausgewechselt. So geschehen Hannover, den 16. Novembr. 1745.

Königl. Groß-Britannische und Chur-Fürstl.
Braunsch. Lüneb. verordnete Geheimte-Rähte,
Geheimte-Kriegeß- und Kriegeß-Rähte.



D. C. v. Lenthe.

862

802

FD



Verzeichnis
 Verer in diesem Bande befindlicher Pat.
 ordnungen und Ordres.

Numero

A.



im Kelligau und Hannoverischen Salzwasser d. d. 18 ^{ten} May 1708.	1.
Wacramton Gulden d. d. 12 ^{ten} Jun. 1712	2.
manie Lösungswaer und Mondi, in sechs Gulden d. d. 2 ^{ten} Jun. 1714.	3.
remen ohne danowisch einmünd d. d. 12 ^{ten} Jun. 1723.	5.
Buy in Spremen Koen für die d. d. 1 ^{ten} Febr. 1726.	6.
te der Officiers bei Überwey, der den Regiments d. d. 12 ^{ten} Jul. 1727.	108.
Officiers weuwer selbige bei ich in Tage gab und d. d. 15 ^{ten} May 1727	9.
ung, bei der Augmentation d. d. 30 ^{ten} Oct. 1727.	230
in solch ein danowisch zu befolgend schriben d. d. 14 ^{ten} Julij 1711.	250
tion der Compagnien d. d. 23 ^{ten} Julij 1755.	278
erwinung de No 1080	10.

B.

Gulden und ein und zwanzig und sechzig Schilling
 Land Hannover d. d. 8^{ten} Mart. 1731. 11.

L 25

